

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-429/12-1968

Wien, am 24. Sep. 1968

Betrifft: Gesetz über die
Mindestpflanzabstände für
Kulturpflanzen von fremden
Grundstücken,
Neufassung.



H o h e r L a n d t a g !

Beim Vollzug des Gesetzes vom 5. März 1959, LGBl. Nr. 319, über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken hat sich die Notwendigkeit einiger Änderungen und Ergänzungen gezeigt. Sie sind nicht von grundlegender Bedeutung, betreffen aber alle Paragraphen mit Ausnahme von § 3. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde daher die Neufassung einer Novellierung vorgezogen. Dadurch wird auch eine im Falle einer Novellierung notwendige Wiederverlautbarung erspart.

Verfassungsrechtliche Bedenken liegen gegen die vorliegende Regelung nicht vor.

Während § 1 Abs. 1 und 2 verschiedene Pflanzabstände gegen Weingärten und andere Grundstücke vorsieht, fehlt eine solche Unterscheidung im Abs. 3, ohne daß ein Grund hierfür gefunden werden kann. Die ungünstige Auswirkung einer Anpflanzung ist nicht so sehr in der Gewächsart als viel mehr in der Anpflanzung schlechtweg gelegen. Es war daher Abs. 3 den Abs. 1 und 2 anzugleichen.

Nach § 2 ist bei der Umwandlung eines Weingartens in eine höhere Erziehungsart ein bestimmter Abstand zwischen der Randreihe und der Grundgrenze einzuhalten. Die an den Enden einer Reihe stehenden Weinstöcke waren dadurch nicht erfaßt. Da auch diese Stöcke die Kultur auf dem Nachbargrundstück beeinflussen können, war die bisher für die Randreihe normierte Einschränkung auf alle Randstöcke, somit auch auf Weinstöcke an den Enden einer Reihe auszudehnen. Für eine höhere Erziehungsart ist das Vorhandensein eines eindeutig erkennbaren Stämmchens Voraussetzung. Ein solches liegt jedenfalls vor, wenn die Verästelung des Kopfes des Weinstockes etwa 30 cm über dem Boden beginnt.

§ 3 ist gleich der bisherigen Regelung.

Anpflanzungen in Haushöfen und umfriedeten Hausgärten (§ 4 Ziff. 1) können in gleichem Maße wie Anpflanzungen auf anderen Grundstücken die angrenzenden Kulturen beeinträchtigen. Es ist daher die im § 4 bisher vorgesehene Ausnahmeregelung nicht begründet. Die Anpflanzungen nach Ziff. 2 sollen nur soweit erfolgen dürfen, als dies für eine Schutzwirkung unbedingt notwendig ist. Ziff. 5 paßt sich der derzeit bestehenden Rechtslage an.

Im § 5 werden die Sanktionen unter Festlegung einer Verjährungsfrist dargestellt. Für den Fristbeginn ist bei der Neupflanzung und bei der Neuanlage eines Weingartens die Einbringung des Gewächses in den Boden bestimmend. Bei der Umwandlung einer Weingartenkultur kann dieser Zeitpunkt aus dem Begriff allein nicht ersehen werden, weshalb er mit dem Beginn, also mit den entscheidenden Arbeiten für eine Umwandlung festgelegt wurde. Für den Beginn der Umwandlung wird vor allem maßgebend sein, die Änderung des Reihenabstandes, die Schaffung der technischen Anlagen für die Umwandlung und besonders der Schnitt des Weinstockes, insbesondere das Anschneiden einer einjährigen Rebe von mehr als vier Knospen auf einem Stämmchen von etwa 30 cm Höhe oder höher.

Die Verjährungsfrist für die vorgesehene Sanktion gilt für die Antragstellung und nicht für die Entscheidung der Behörde.

Von einer Strafsanktion wurde abgesehen, da für den Schutz von Kulturen in erster Linie die Entfernung der sie schädigenden Nachbarkulturen erforderlich ist.

Durch dieses Gesetz wird der Personal- und Sachaufwand des Landes im Verhältnis zur bisherigen Regelung dieser Materie in keiner Weise berührt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Trübinger